

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 20. August 1798.

I. Publicandum.

Da die bisherigen Reglements mäßigen Strafen, womit die Forstdiebe belegt worden sind, die Holzdiebstähle nicht verhindert, vielmehr solche sich dergestalt vermehret haben, daß sie als eine vorzüglich mitwirkende Ursache des jetzigen Holz mangels und der Abneigung gegen alle Forstverbesserungen betrachtet werden müssen; so findet sich die Königliche Krieges- und Domainen Cammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen veranlaßt, durch härtere Strafe das Eigenthum der Holzbesitzer zu sichern, und den bisherigen Holzverwüstungen vorzubeugen. Sie verordnet daher hiermit, daß so lange bis die projectirte neue Forstordnung von Sr. Königl. Majestät allerhöchst vollzogen worden. Die Holz-Diebstähle in allen, sowohl Königl. als privat Holzungen in folgender Art bestraft werden sollen.

1. Wer zum ersten mal eines Holzdiebstahls überführt wird, soll den wahren Werth des Holzes und den dadurch verübten Schaden dem Eigenthümer bezahlen und den zweifachen Werth an Strafe entrichten, oder statt dessen im Fall des Unvermögens für jede dem Eigenthümer zu zahlende 6 ggr. einen Tag im Holze arbeiten, die Geldstrafe aber mit Gefängniß für jede 6 ggr. einen Tag büßen.

2. Bey dem zweiten Holzdiebstahl soll die Strafe verdoppelt und der Dieb täglich eine Stunde Vormittags an den öffentlichen Pfahl aufgestellt werden.

3. Zum drittenmal soll gar keine Geldstrafe statt finden, vielmehr der Dieb, den Betrag des gestohlenen Holzes, mag so gering seyn, als er will, zu vier wöchentlichen Zuchthausstrafe mit mäßigem Willkommen und Abschied belegt und außerdem an den Kirchtagen an den Pfahl aufgestellt werden.

4. Diese unter Nr. 3. bemerkte Strafe soll statt finden, wenn Jemand junge Bäume abhauet, oder einen Baum auf öffentlicher Landstraße beschädiget. Dagegen wird

5. Den Armen das trockene Holzlesen nach wie vor, jedoch nur in der Art erlaubt, daß ein Jeder, der sich dessen bedienen will, den Erlaubnißschein bey dem nächsten Forstbedienten nachsuchen, von selbigen nur in demselben zu bestimmenden zwei Wochentagen Gebrauch machen kein Weil mit nehmen, folglich bloßes trockenes Abfallholz lesen und dies Holz an andere nicht verkaufen soll.

Wer dagegen sündigt, wird mit Einem Rthlr. Geld oder in dessen Ermangelung mit der geordneten Leibstrafe belegt.

9. Derjenige, der von einem andern wissenschaftlich, gestohlenen oder Keschholz kauft, wird

auf gleiche Art, wie der Thäter bestraft.

7. Der Denuciant erhält die Hälfte der Strafe.

Gegeben Minden den 20ten Jul. 1798.
Königl. Preuß. Minden Raybg. Tecklenbg.
und Lingl. Krieges- und Dom. Cammer.
v. Hüllesheim Nordenspflichte Heinen.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Rutschhaupt aus Lörten in der Grafschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Ilse geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bößlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Rutschhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 7ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs Muscultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angefehrt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe gtrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden. Urfundlich ist diese Edictal Citation viermahl ausgefertigt werden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitung einzudrucken, theils bey der Regierung und Ante Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 27ten July 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen,

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Eruirung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier 1ten auf hiesiger Regierung in Termino den 3ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair La. pe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urfundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Dielesfeld und Osabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insie-

gel. und Unterschrift ausgefertigt worden.
 Sign. Minden den 18. May 1798.
 Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Ad instantiam des Erbland Drosten von
 Bar zu Varen aue, als Besizere des
 im Kirchspiel Venne Amts Hunteburg be-
 legenen adelich freyen Guts Vorgwedde,
 werden alle und jede, welche an das von
 demselben verkaufte Gut Vorgwedde ex Ca-
 pite fidei commissi, feudi, Hypotheca oder
 irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche
 zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter
 verabladet ihre Forderungen cum iustifica-
 torii entweder auf Sonnabend den 5ten
 October oder Sonnabend den 20ten eius-
 dem oder endlich auf Sonnabend den 3ten
 Novbr. dieses Jahres bey hiesiger Hoch-
 fürstlichen Land- und Justiz-Canzley ad
 Protocollum anzugeben, mit der Verwar-
 nung, daß denen bis in dieser Zeit sich
 nicht meldenden ein ewiges Stillschweigen
 auferlegt werden soll.

Decretum in Consilio Osnabrück den 21.
 Julii 1798.

Hochfürstl. Osnabrücksche zur Land- und
 Justiz-Canzley verordnete Räte.
 (L. S.) Ledtmann.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Andringen verschiedener Ingrossirter
 Gläubiger sollen folgende Grundstücke
 der Wittwe des Invaliden Krüger, als
 1) das an der Stadtmauer nach den
 Läßberthor hin sub Nr. 62. belegene allo-
 dial freye jedoch mit 30 gr. Grundgeld be-
 schwerte, in guten haultichen Stande be-
 findliche Wohnhaus, worin unten eine ge-
 räumige Wohnstube mit Bettkammer, oben
 verschiedene Kammern auch mit einem be-
 schessenen Boden und Kuhstall, nicht we-
 niger einer Münggrube versehen und zu 292
 Rt. 34½ gr. taxirt ist, 2) das sub Nr. 63.
 in guten wohnbaren Stande seyende Ne-
 benhaus allodial frey, jedoch mit 1 Rthl.
 Grundgeld beschwert, zu 180 Rt. gewür-
 diget, 3) der am Herenplatz am Minder

Postwege liegende 62 Schritt lange und 16
 Schritt breite freye und unbeschwerte Gar-
 ten zu 90 Rt. geschätzt, und endlich 4) der
 daselbst an der Silberhütte liegende Abdehl.
 Lehrdürige sonst aber mit keiner Abgabe be-
 schwerte Garten ad 53 Schritt lang und 35
 Schritt breit auf 105 Rthl. angeschlagen
 meistbietend öffentlich subhastirt werden.
 Da nun zu deren Versteigerung Termin
 licitationis auf den 14. Sept. 12. Octbr.
 und 16ten Novbr. c. anberahmet sind, so
 haben sich Kauflustige in solchen besonders
 in letzterer Tagesart am Rathhause 11 Uhr
 einzufinden ihre Gebote darauf abzugeben,
 und zu gewärtigen daß dem annehmlichst-
 bietenden nach Befinden diese Grundstücke
 sofort zugeschlagen werden sollen.

Es werden zugleich alle diejenigen so an
 benannte Immobilien aus irgend einem
 dinglichen Rechte Anspruch und Forderung
 haben aufgefordert solche bey Gefahr der
 gänzlichen Abweisung gehörig anzugeben
 und zu verficiren. Herford am Combinir-
 ten Königl. und Stadtgericht den 30. Jul.
 1798.

Consbruch.

Nachdem auf Anhalten der für die noch
 3 minderjährige Kinder der verstorbe-
 nen Wittwe Sevenings bestellten Vormunde-
 schaft und noch zweyer bereits Großjähr-
 igen Seveningschen Töchter resolvirt wer-
 den müssen, in Behuf vorzunehmender Erb-
 teilung des mütterlichen Vermögens, fol-
 gende Grundstücke als:

1. einen Garten außerm Kennthor in
 der 2ten Twegten rechter Hand,
2. einen Garten daselbst am Eißgraben,
3. noch einen Garten linker Hand in der
 ersten Twegten daselbst belegen; welche
 beyde erstere ganz frey und unbeschwert
 sind aus letztern aber jährlich an die Le-
 profen 18 mgr. entrichtet werden müssen,
4. 3 Kuhweiden außerm Kennthor linker
 Hand an der Berre belegen mit 2½ Rthl.
 jährlich an die große Schule beschwert.

L 2

5. 6 Scheffel Einfaat haltendes Land auf der Hanwart daselbst gelegen woraus 7 Schfl. Königl. Gerstenpacht - Gerste alljährlich zu entrichten,

6. Sechs Schfl. Einfaat haltendes Land in 3 Stücken bestehend daselbst befindlich abdenl. Lehrwürig,

7. noch ein Stück Landes daselbst 2 Schfl. Einfaat haltend so mit 3 Schfl. Gerstenpacht an das Haus Umsen alljährlich bezuwert und

8. 3 Kuhweiden außerm Bergthor auf den sogenannten Brauergilde Kamp belegen, woraus jährlich $\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste an hiesiges Fürstl. Decanat zu entrichten, meistbietend gerichtlich jedoch freiwillig zu verkaufen: So wird hierdurch Terminus licitationis auf den 2ten Septbr. c. anberaumt in welchen die Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen so ein dingliches Recht an sothane Grundstücke zu haben glauben, zur Angabe und Begründung dessen verabladet, mit der Bedeutung, daß auf dergleichen nicht angegebene Gerechtsame, bey der Subhastation der feil gebotenen Grundstücke, keine Rücksicht genommen werden könne.

Sign. Herford den 23ten Juny 1798.

Combinirtes Königl. und St. dtz. richt. Culemeier.

Demnach die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden: So wird dieses sub Nr. 469. auf der Johannisstraße belegenes Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, oben 2 Kammern, hinten aber die Judenschule befindlich, mit einem kleinen Hofraum versehen, und mit $2\frac{1}{2}$ Rthl. an die Kammern desgleichen mit 1 Rthl. 4 mgr. an die Bergmannsche Donation beschwert ist, und welches mit Einschluß des dazu gehörigen auf der Lehmkule belegenen Markttheils durch geschworne Sachverständige auf 8 Rthl. taxirt worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauf-

lustige eingeladen, sich in den auf den 24. Julii, 24. August, und 28ten Septbr. c. anberaumten Terminen, besonders dem letztern am Rathhause zu gehöriger Zeit einzufinden, auf obbeschriebenes Haus einen annehmlichen Both zu thun, und sich versichert zu halten daß solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert, solche im letztern Termino bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen. Herford den 25ten May 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Kerckhoffischen Curatel sol das denen Kerckhoffischen Minorinnen zugehörige an der Ritterstraße sub. Nr. 405 hieselbst belegene Wohnhaus, wofür bereits außgerichtlich 266 Rthl. offeriret, und welches von dem Herrn Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rthl. detaxiret worden, auf den Grund des unterm heutigen dato ergangenen Decreti de alienando öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Vieithungs Termin auf den 3ten August angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dem Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Haus haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfarth bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 7ten May 1798

Consebruch. Buddeus.

Wir Friedrich Wilhelm ic. machen hies durch öffentlich bekannt daß die im Kirchspiel Becke Bauerschaft Hala

verde belegene und der Wittwe Joh. Henr: Heimbrock Anna Engel geb. Brügemann und deren Kinder zustehende Neubaurey nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 1117 Fl. Hol. gewürdiget worden, wie solches aus der bei der Tecklenburg Linngenschen Regierung und dem Amte Izbühnen befindlichen Taxe des mehreren zu erschen ist.

Da nun der Curator des Heimbrockschen Concurfus um die subhastation dieser Neubaurey allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubaurey, nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der Taxirten Summe der 1117 Fl. Hol. und fordern mithin alle diejenigen welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annemlich zu bezahlen vermögend sind hiemit sich inden auf den 24ten July den 15ten August und den 5ten Septbr. cur. vor unserm dazu deputirten Reg. Rath Smidt anwesenden dreien Bietungs Terminen wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in dem beiden ersten auf hiesiger Regierung = Audienz in den letzten aber zu Halverde zu melden und Ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Ubrkundlich Lingen den 21ten Juny 1798. Anstatt ic.

IV. Sachen zu verpachten

In Termino den 5ten Sept. dieses Jahrs, soll eine öffentliche Verpachtung vorgenommen werden,

I. des großen Windheimer Zehntens auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

2. Das zu der Seniors-Obedienz gehörende Zingkorn, bestehend aus 28 Scheffel Weizen 5 Sch.ffel Roggen, 5 Fuder 31 Scheffel Gerste, und 5 Scheffel Hafer ebenfals für die Erndten 1799. 1800. 1801 und 1802.

3. Das vor dem Weeserthore belegene Masch-Vorwerk, wozu ein Haus, 26 Morgen Saaland, zwey Wiesen von 17 $\frac{1}{2}$ Morgen, ein Garten von 2 $\frac{1}{2}$ Morgen, und eine Kuhweide von 32 Morgen gehören ebenfals auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

Die Liebhaber werden hiermit eingeladen, sich besagten Tages den 5ten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Doms Capitulshause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen jedoch sich zur Nachweisung einer gesetzlichen annemlichen Caution gefast zu halten.

Das Vorwerk Limberg bestehend aus 99 Morgen 68 Ruthen Saaland 6 Morgen 99 Ruthen Gartenland 18 Morgen 115 Ruthen Wiesen 7 Morgen Weide Gründen, einem Bohnhause, hinlänglicher Stallung, einen Schafstall Wirthschafts-Gebäude, Dienststallung und einen Heuerhause, auch einigen Diensten, hinlänglicher Horn und Schafhude, wird auf 6 nach einander folgende Jahre die auf nächsten Michalis ihren Anfang nehmen, entweder in ganzen oder in einzelnen Theilen verpachtet werden. Diejenigen so solche Pacht anzutreten gewillet, und hinlängliche Caution nachzuweisen im Stande, wollen sich am Montag den 3ten September des Morgens 9 Uhr auf dem Limberge einfinden, die Pacht-Bedingungen vernehmen, und wenn annemlich gebothen wird den Zuschlag erwarten.

Bünde am 14ten August 1798.

Schrader.

V. Avertissements.

Der Knopfmacher Thielemann zu Lautenthal 2 Stunden von Goslar hat schöne Backöffen ober Geste für die Bäcker

erfunden, und kann deren Werth durch sachverordnete chemische Untersuchung beweisen. Wer 1 Exemplar beliebt, sende vor den 1ten October d. J. 2 vollwichtige Dukaten franco ein, weil nicht mehr Exemplare als Pränumeranten mit einmahl gedruckt werden. Nach diesem Termin ist der Preis 2 Louisd'or.

Herford. Es soll am 4ten Sept. d. J. in der Behausung des Herrn Accise-Controllieur Balcke ein viersitziger gut conditionirter Reise- und Kutschwagen, entweder aus freyer Hand, oder den Besibietenden verkauft werden. Wer Lust dazu hat kann solchen vorhero täglich in der Scheune des Herrn Controlleurs in Augenschein nehmen, die Bezahlung geschieht gegen Ablieferung des Wagens in grob Preussischen Courant.

Balcke jun.

Königl. Accise-Assistent.

Die Jagd- und Gerechtigkeith des adelichen Guttes Werburg soll am 31. August 1798. des Morgens um 10 Uhr auf dem Guthe Werburg von nun an auf 6 Jahre an dem Meistbietenden verpachtet werden.

Werburg den 11ten August 1798.

Rose.

Den 27ten dieses Monats August des Morgens gegen 10 Uhr soll bey hiesigen Hochwürstl. geheimen Rath die von dem hiesigen Hochstift Paderborn übernommene an die combinirte Demarcations-Armee in die Magazine zu Minden und Hannover zu leistende 9te dreymonatliche Natural-Lieferung an Haber, Heu, Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt. Die Bedingungen müssen denen lusthabenden Entreprenours bekannt gemacht, und dem Mindestbietenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden. Sign. Paderborn den 11ten August 1798.

v. Mengersen.

Meyer.

VI Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom 20. Aug 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
„ 4 „ Semmel	8 „
„ 1 Mgr. fein Brod	25 „
„ 1 „ Speisebrod = Pf.	30 „
„ 6 „ gr. Schwarzbrod	9 ½ Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 2
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Schweinefleisch	3 „ 4
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „ 4
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 2
1 „ Hammelfleisch	3 „

VII. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuss. Courant.

Canary	-	21 Mgr
Fein kl. Raffinade	-	20 ¾ „
Fein Raffinade	-	20 ½ „
Mittel Raffinade	-	20 „
Ord. Raffinade	-	19 ½ „
Fein klein Melis	-	18 ½ „
Fein Melis	-	17 ¾ „
Ord. Melis	-	17 ¼ „
Fein weissen Candies	-	21 ½ „
Ord. weissen Candies	-	20 ¾ „
Hellgelben Candies	-	19 ¼ „
Gelben Candies	-	18 ¾ „
Braun Candies	-	16 ½ a 17 ¼
Farine	-	12 13 15 „
Sierop 100 Pfund	16 ¾	Rthlr.

Minden den 12. August 1798.

Vorschläge zur gänzlichen Ausrottung des Unkrauts in Gärten, nebst einer Anweisung dasselbe als Dünger zu nutzen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Will man die Rottung dieses aus unsäglichem Mischmasch bestehenden Dünghaufens befördern, so zerre man den Haufen bisweilen aus einander, damit der Regen besser durchdringt und die an der Oberfläche liegenden Kräuter nicht wieder aus schlagen, welches indessen nicht leicht zu fürchten ist, so lange noch immer etwas Neues überher geworfen wird; oder man begieße ihn fleißig mit Urin, dessen reizende Kraft die holzartigsten Gewächse in kurzen zur Fäulnis bringt. Hat man um die Zeit, daß Kürbisterne gepflanzt werden, schon den Anfang mit einem solchen Haufen vom Unkraute gemacht, so lege man einige derselben seitwärts hinein, und man wird erstaunen über die Schnelligkeit, mit der sie wachsen, und über die Art, wie die Kürbisse gedeihen. Im Herbst schneidet man die auf zwanzig und mehrere Fuß

lang gewordenen Kürbisranken in Stücken, wirft sie zu dem Haufen und verwandelt sie wieder in Dünger. Sie geben die in sich genommene Fruchtbarkeit mit vielen Procenten wieder zurück.

Wer den Dünger nicht zu nöthig gebraucht, muß den Unkrauthaufen vom vorigen Jahre noch wenigstens ein ganzes Jahr liegen lassen, damit alles völlig durchrottet und kein neues Unkraut dadurch aufs Land gebracht wird. Am besten ist es, man macht sich alle Jahre einen neuen Haufen, denn kann man wenigstens immer einen nutzen. Wer einen nicht zu kleinen Garten hat, und alles, was abfällt, aufnimmt, kann in einem Jahre auf drei, vier Fuder Dünger oder vielmehr Düngererde gewinnen, und der Nutzen hiervon wird eben so groß sein, als hätte er acht Fuder mittelmäßigen Mist gebraucht.

Vorsichtsregeln, wenn frisches geärndtetes Heu, auf dem Heuboden sich zu stark erhitset.

Auch bei der besten Aufsicht kann es gar oft in einer weitläufigen Wirthschaft geschehen, daß man noch nicht vollkommen gedrehtes Heu oder Grummet, vielleicht aus Furcht wegen eines bevorstehenden Regens, vielleicht auch aus Unachtsamkeit der Diensthoten nach Hause schafft und abladet. Gemeiniglich geschieht es nun noch, daß man sein geärndtetes Futter aus Mangel an hinlänglichem Platz, oder auch aus der falschen Meinung, daß

es sich besser halten könne, zusammentreten läßt. Wenn diese beiden Umstände zusammen treffen, so wird es leicht geschehen können, daß das Futter sich dergestalt erhitzet, daß es anfängt zu dampfen und zu knistern, und endlich gar in helle Flammen ausbricht. Sollte nun auch weiter kein anderer Schaden daraus entspringen, als daß das Futter dadurch unbrauchbar würde, so ist dieser doch schon für einen Defectomen beträchtlich genug, und macht es

immer nothwendig, daß man mit solchen Dingen vorsichtiger zu Werke gehe; die Möglichkeit der Flammenentzündung abgerechnet. Es wird daher ein vernünftiger Oekonom nie zugeben, daß man das trockene Futter zu fesse einbanse, sondern er wird, so lange es der Platz erlaubt, dasselbe locker aufeinander hinlegen lassen. Nebst dem muß er, um allem Unheil zuvorzukommen, hie und da nach der Heuärade seine Speicher besuchen und sein Futter visitiren. Wird er nun einen dumpfigen, faulen und starken Geruch gewahr; siehet er vielleicht auch einen Dampf vom Heu aufstehen, oder fühlt er mit der Hand, daß es ungewöhnlich heiß ist; so ist es ein Zeichen, daß es sich zu sehr erhitzen will, oder schon wirklich erhitzt hat. Er muß daher eiligst Anstalten machen, dem Uebel abzuhelpen.

Man wirft das erhitze Futter fort, das ist, man trägt es Armvollweis von seinem vorigen Platz etwas vorwärts oder nach Umständen rückwärts, zettelt es locker hin, und bestreuet es mit Kochsalz; so daß auf einen Centner $\frac{1}{4}$ Meße kömmt, wenn es nämlich schon weit damit gekommen war, und fährt so lange fort, bis der ganze Haufen auf diese Art herum geworfen und fortgerückt ist. Dieses ist jedoch nur dann möglich, wenn man auf dem nemlichen Boden Platz genug hat; sollte dieses aber

der Fall nicht seyn, so wirft man es auf die Scheurtenne, auf Wagen oder auch auf den Hof, wo man nemlich am ersten damit hinkommen kann, bringt es dann an seinen vorigen Platz wieder zurück und bestreuet es Schichtenweis gleichfalls mit Salz. Dieses Bestreuen hat einen doppelten Nutzen, erstlich, daß man dadurch den verlorenen Geschmack einigermaßen wieder herstellt, und zweitens, daß sich das nemliche Futter nicht wieder erhitzen wird, wie es gemeinlich zu geschehen pflegt, wenn man es nicht locker genug auseinander gelegt hat.

Man muß daher, wenn es an Platz fehlet, und also das Futter feste zusammen getreten werden muß, allemal diese Vorsicht gebrauchen, und während dem Abladen das Futter mit etwas Salz bestreuen. Das Salz ist erstlich dem Vieh überaus gesund, und man pflegt ihm ja doch hie und da welches zu reichen, und das Futter wird dann gerne von ihm genossen; zweitens hat man auch den Vortheil, daß man in Rücksicht des Entzündens ohne Sorgen seyn kann; indem wenn das Futter anfängt sich zu erhitzen und feuchte zu werden, das Salz zerschmilzt das Futter benetzt und durchzieht, und der Hitze zur Zeit widersteht, wo der Widerstand vorzüglich nothwendig ist.

Nachtrag.

Auf dem Königl. Vorwerke Rothenhoff ist eine Quantität Wolle vorräthig.

Die Wolle ist von der besten Art und ist sehr rein und weich. Sie ist in großen Quantitäten vorhanden und kann zu jedem Zweck verwendet werden. Die Wolle ist in großen Quantitäten vorhanden und kann zu jedem Zweck verwendet werden.

Kauflustige können sich daher je eher je lieber melden. Rothenhoff den 10. Aug. 1798.

Die Wolle ist von der besten Art und ist sehr rein und weich. Sie ist in großen Quantitäten vorhanden und kann zu jedem Zweck verwendet werden. Die Wolle ist in großen Quantitäten vorhanden und kann zu jedem Zweck verwendet werden.